



GRUNDSÄTZE DER JUSTIZIELLEN FORTBILDUNG



Mit finanzieller Unterstützung des
Justizprogramms der Europäischen Union

PRÄAMBEL

Auf der Generalversammlung des Europäischen Netzwerks zur justiziellen Aus- und Fortbildung (*European Judicial Training Network – EJTN*) vom 10. Juni 2016 haben die für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union zuständigen Institutionen feierlich die **neun elementaren Grundsätze der justiziellen Fortbildung** verabschiedet.

Die in einer gemeinsamen Erklärung einstimmig verabschiedeten Grundsätze erkennen die Bedeutung und die Besonderheit der Aus- und Fortbildung an, die Richtern und Staatsanwälten in demokratischen Gesellschaften zuteilwerden sollte. Als Garant von Kompetenz und Professionalität ist die justizielle Weiterbildung in der Tat grundlegend wichtig, damit die Angehörigen der Rechtsberufe ihre Aufgaben mit Effizienz und Legitimität erfüllen.

Während entsprechende Schulungen die einzelnen Akteure im Justizbereich stärken, tragen sie insgesamt dazu bei, die Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz der Rechte, der ihr obliegt, sicherzustellen.

Diese Erklärung erinnert an die Wichtigkeit der speziellen Schulung von Richtern und Staatsanwälten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und während ihres gesamten Berufslebens. Es wird betont, dass die justizielle Aus- und Fortbildung sich nicht auf juristische Kenntnisvermittlung beschränken darf, sondern berufliche Fertigkeiten und Werte weitergeben soll. Die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, die effektive Aus- und Fortbildung von Richtern zu ermöglichen, und es wird daran erinnert, dass dies auch zu ihren Aufgaben zählt. Abschließend wird erneut darauf hingewiesen, wie wichtig die Unterstützung der obersten Justizbehörden für den Aus- und Fortbildungsprozess ist.

Diese Erklärung wurde auch vom Europäischen Netz der Räte für das Justizwesen (*European Network of Councils for the Judiciary – ENCJ*) angenommen, in dem die Richterräte der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenarbeiten.

Die neun Fortbildungsgrundsätze für den justiziellen Bereich bilden nunmehr das gemeinsame Fundament und den Horizont, der über die Vielgestaltigkeit der Rechtssysteme und Bildungsprogramme für Richter und Staatsanwälte in Europa hinweg alle justiziellen Bildungsstätten eint.

Das EJTN ermutigt die justiziellen Fortbildungsinstitutionen der EU, diese Grundsätze als Basis und Quelle der Inspiration, aber auch als richtungsweisenden gemeinsamen Rahmen für ihre Arbeit zu nutzen.

Sie sollen außerdem sowohl einzelnen Richtern oder Staatsanwälten innerhalb der Europäischen Union wie auch justiziellen Bildungsträgern von außerhalb, die sich diesen Standards anschließen möchten, als Richtschnur und Inspiration dienen.

Die EJTN-Generalversammlung hat am 10. Juni 2016 in Amsterdam einstimmig die folgenden **Grundsätze der justiziellen Fortbildung** angenommen und dabei bestätigt, dass sie auch für Staatsanwälte gelten sollen, soweit sie Bestandteil des nationalen „Corps Judiciaire“ sind:

Grundsätze der justiziellen Fortbildung

1. Justizielle Fortbildung ist multidisziplinär und praktisch angelegt und im Wesentlichen darauf ausgerichtet, ergänzend zur juristischen Kenntnisvermittlung professionelle Arbeitsweisen und Werte weiterzugeben.
2. Alle Richter und Staatsanwälte sollen im Vorfeld oder zum Zeitpunkt ihrer Ernennung Eingangsschulungen erhalten.
3. Alle Richter und Staatsanwälte sollen ein Recht darauf haben, nach ihrer Ernennung und das gesamte Berufsleben hindurch regelmäßig und kontinuierlich fortgebildet zu werden, und es liegt in ihrer Verantwortung, davon Gebrauch zu machen. Jeder Mitgliedstaat soll Strukturen etablieren, die gewährleisten, dass Richter und Staatsanwälte dieses Recht ausüben und dieser Verantwortung gerecht werden können.
4. Fortbildung gehört zum normalen Arbeitsleben eines Richters oder Staatsanwalts. Alle Richter und Staatsanwälte sollen Zeit für die Teilnahme an Fortbildungen als Bestandteil der normalen Arbeitszeiten haben, sofern dies den Justizbetrieb nicht außerordentlich beeinträchtigt.
5. Im Einklang mit den Grundsätzen der richterlichen Unabhängigkeit obliegen die Gestaltung, der Inhalt und die Bereitstellung justizieller Schulungen ausschließlich den für die justizielle Aus- und Fortbildung zuständigen nationalen Einrichtungen.
6. Schulungen sollen hauptsächlich von im Vorfeld dafür ausgebildeten Richtern und Staatsanwälten abgehalten werden.
7. Bei der justiziellen Fortbildung sollen bevorzugt aktive und moderne Unterrichtsmethoden zum Einsatz kommen.
8. Die Mitgliedstaaten sollen die für die justizielle Aus- und Fortbildung zuständigen nationalen Einrichtungen mit ausreichenden Finanzmitteln und sonstigen Ressourcen zur Erreichung ihrer Ziele und Vorhaben ausstatten.
9. Die obersten Justizbehörden sollen die justizielle Fortbildung unterstützen.

European Judicial Training Network
123, rue du Commerce
B-1000 Brüssel

Telefon +32 2 280 22 42

Fax +32 2 280 22 36

Mail ejtn@ejtn.eu

www.ejtn.eu

